

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG, LGBl. Nr. 72/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------|---------------------------------|
| § 1 | Einrichtung der Anstalt |
| § 1a | Bedeutung und Ziele der Anstalt |
| § 2 | Aufgaben der Anstalt |
| § 3 | Zuständigkeitsabgrenzungen |

2. Abschnitt

Museale Aufgaben der Anstalt

- | | |
|------|--|
| § 4 | Begriffsbestimmungen |
| § 5 | Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung |
| § 5a | Sammlungsstrategie, Sammlungskonzept und Museumsbericht |
| § 6 | Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate |
| § 7 | Erwerb und Veräußerung von Sammlungsexponaten |
| § 8 | Entlehnung von Sammlungsexponaten |
| § 9 | Herstellung von Reproduktionen |
| § 10 | Beratung anderer musealer Einrichtungen |
| § 11 | Koordination und Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen |

3. Abschnitt

Wissenschaftliche Forschungsaufgaben der Anstalt

- | | |
|------|--|
| § 12 | Grundsätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben |
| § 13 | Forschungsprogramm der Anstalt |
| § 14 | Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter |

4. Abschnitt

Leitung der Anstalt

- | | |
|-------|--|
| § 14a | Geschäftsführung |
| § 14b | Vertretung |
| § 15 | Direktor |
| § 15a | Kaufmännischer Geschäftsführer |
| § 16 | Bestellung der Geschäftsführer und Beendigung der Funktion |
| § 17 | Vertretung des jeweiligen Geschäftsführers |
| § 18 | Wissenschaftliches Museumskollegium |

5. Abschnitt

Organisation der Anstalt

- | | |
|------|---------------------------------|
| § 19 | Museumsabteilungen |
| § 20 | Außenstellen der Anstalt |
| § 21 | Abteilung für Vermittlung |
| § 22 | Bibliothek |
| § 23 | Wirtschaftliche Geschäftsstelle |

| | |
|-------|--|
| § 24 | Museumsordnung |
| § 24a | Kuratorium |
| § 24b | Mitglieder des Kuratoriums |
| § 24c | Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums |
| § 24d | Gemeinsame Sitzungen des Kuratoriums und des Museumskollegiums |

6. Abschnitt

Personal der Anstalt

| | |
|------|---|
| § 25 | Leitungsbefugnisse gegenüber den Bediensteten der Anstalt |
| § 26 | Stellenplan |
| § 27 | Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis |
| § 28 | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen |

7. Abschnitt

Gebarung und Mittelaufbringung

| | |
|------|---|
| § 29 | Voranschlag und Gebarung |
| § 30 | Jahresabschluß |
| § 31 | Räumliche und sachliche Ausstattung der Anstalt |
| § 32 | Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt |
| § 33 | Kostensätze für Leistungen der Anstalt |
| § 34 | Geschäftsjahr |

8. Abschnitt

Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte

| | |
|------|---|
| § 35 | Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt |
| § 36 | Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt |
| § 37 | Landesaufsicht |

9. Abschnitt

Abgabenbefreiung und Verweise

| | |
|-------|---|
| § 38 | Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben |
| § 38a | Verweise |
| § 38b | Personenbezogene Bezeichnungen |

10. Abschnitt

Schlußbestimmungen

| | |
|------|------------------------|
| § 39 | Inkrafttreten |
| § 40 | Übergangsbestimmungen“ |

2. In § 1 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

3. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Anstalt verfolgt im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck und die Aufgaben der Anstalt werden insbesondere durch dieses Gesetz und durch die auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Museumsordnung (§ 24) bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Kärnten, das es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Bedeutung und Ziele der Anstalt

(1) Die Anstalt ist eine kulturelle Institution, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihr anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste, Kultur, Natur sowie der jeweiligen sie erforschenden Wissenschaften unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sammeln, konservieren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen soll.

(2) Die Anstalt ist ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihr anvertrauten Sammlungsgut.

(3) Die Anstalt ist dazu bestimmt, das ihr anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Geschichte, Kultur, Natur und Wissenschaft geweckt wird.

(4) Als bedeutende kulturelle Institution des Landes Kärnten ist die Anstalt dazu aufgerufen, das Kärntner Kulturleben zu bereichern, Zeugnisse von Geschichte, Kultur, Natur sowie der jeweiligen sie erforschenden Wissenschaften zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammelgut ständig zu ergänzen.

(5) Die Anstalt pflegt den Austausch mit Museen und Forschungseinrichtungen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich.

(6) Die Anstalt entwickelt als umfassende Bildungseinrichtung zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder und Jugendliche.“

5. In § 5 lit. d wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 5 folgende lit. e angefügt:

„e) die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen musealen Einrichtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Sammlungsstrategie,
Sammlungskonzept und Museumsbericht**

„(1) Der Direktor hat nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) die langfristigen Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte der Anstalt in Form einer Sammlungsstrategie festzulegen. Die Sammlungsstrategie ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt (§ 5) und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5) festzulegen. Ferner ist auf gleichartige und ähnliche Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte anderer musealer Einrichtungen auf regionaler und nationaler Ebene Bedacht zu nehmen. Die Sammlungsstrategie der Anstalt ist anhand der jährlichen Sammlungskonzepte und des Museumsberichts gemäß Abs. 5 in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren und, sofern erforderlich, anzupassen.

(2) Die Sammlungsstrategie ist der Landesregierung unverzüglich nach ihrer Festlegung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) die Schwerpunkte der musealen Aufgabenbesorgung der Anstalt in Form eines Sammlungskonzeptes festzulegen. Das Sammlungskonzept ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung der musealen Aufgaben (§ 5), der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5) und der Sammlungsstrategie der Anstalt (Abs. 1) festzulegen.

(4) Das Sammlungskonzept ist der Landesregierung für das folgende Geschäftsjahr bis 30. November zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Direktor hat bis 1. März des Folgejahres der Landesregierung nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Besorgung der musealen Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen (Museumsbericht). In dem Bericht ist insbesondere auf die erzielten Ergebnisse bei der Besorgung der musealen Aufgaben im Hinblick auf die langfristige Sammlungsstrategie der Anstalt (Abs. 1) und die jährlichen Sammlungsschwerpunkte (Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

(6) Die wesentlichen Inhalte der Sammlungsstrategie (Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (Abs. 3) und des Museumsberichts gemäß Abs. 5 sind von der Anstalt auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

7. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – ein Jahr nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist über begründetes Ansuchen jeweils auf ein weiteres Jahr zulässig“.

8. § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zur einheitlichen Vollziehung dieses Gesetzes haben der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer im Einvernehmen nähere Richtlinien über die Voraussetzungen für die Entlehnung von

Sammlungsexponaten, die Durchführung von Entlehnungen und deren Dokumentation (Abs. 6) zu erlassen.“

9. In § 9 Abs. 1a wird die Wortfolge „richtet sich“ durch die Wortfolge „richtet sich, sofern es sich um die Weiterverwendung von im Besitz der Anstalt befindlichen Dokumenten im Sinne des § 15 K-ISG handelt,“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19 Abs. 2) sowie nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) in einem Forschungsprogramm die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt festzulegen. Das Forschungsprogramm ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben der Anstalt (§ 12) und der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 15 Abs. 5 festzulegen; dabei ist die Evaluierung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt im Rahmen des Forschungsberichtes (Abs. 3) zu berücksichtigen; überdies ist auf gleichartige und ähnliche Forschungsvorhaben anderer außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen Bedacht zu nehmen und nach Möglichkeit eine Kooperation mit diesen Forschungseinrichtungen anzustreben.“

11. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a Geschäftsführung

(1) Die Anstalt wird von dem wissenschaftlichen Geschäftsführer und dem kaufmännischen Geschäftsführer geleitet. Der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor“.

(2) Die Geschäftsführer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(3) Die Geschäftsführer haben in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe des Abs. 4 in der Museumsordnung (§ 24) konkretisiert werden, einvernehmlich vorzugehen. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, kann jeder Geschäftsführer die betreffende Frage dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen. Die Geschäftsführer haben eine solche Entscheidung in der Geschäftsführung zu beachten.

(4) Zu den grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß Abs. 3 erster Satz zählen jedenfalls insbesondere:

- a) der Abschluss aller Verträge für den Museumsbetrieb (Vereinbarungen mit dem Land Kärnten, Dienstverträge, Werkverträge, Miet- und Pachtverträge, Koproduktions- und Kooperationsverträge) mit Ausnahme des gesamten Bestellwesens im Sachaufwand im Rahmen eines genehmigten Voranschlags;
- b) Auflösung von bestehenden Verträgen;
- c) Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
- d) Abschluss einer Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5);
- e) Festlegung der Kostenersätze:
 - 1. für Entlehnung von Sammlungsexponaten,
 - 2. für die Herstellung von Reproduktionen,
 - 3. für die Beratung anderer musealer Einrichtungen sowie
 - 4. für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter; und
- g) Investitionsprogramme.

(5) Die Geschäftsführer informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten aus dem jeweils eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführer sind berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht den eigenen Aufgabenbereich betreffen.

§ 14b Vertretung

Zur Vertretung der Anstalt ist jeder Geschäftsführer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs befugt. Soweit dieses Gesetz ein gemeinsames Vorgehen der Geschäftsführer vorsieht, sind sie gemeinsam vertretungsbefugt.“

12. § 15 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Der Direktor ist unbeschadet der folgenden Absätze sowie der näheren Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Museumsordnung für die wissenschaftlichen Museumsangelegenheiten verantwortlich.

(1a) Der Direktor ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Sammlungsstrategie, das Sammlungskonzept und den Museumsbericht (§ 5a);
- b) das Forschungsprogramm und den Forschungsbericht (§ 13);
- c) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich gesellschaftliche Repräsentation der Anstalt;
- d) Vertretung der Anstalt in Vereinigungen.“

13. Im § 15 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu koordinieren und“.

14. In § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „privatrechtlichem Arbeitsverhältnis“ durch die Wortfolge „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

15. § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Direktor hat im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer für die Dauer von höchstens drei Jahren für die Anstalt mit der Landesregierung eine Rahmenzielvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages abzuschließen, in welcher die wissenschaftlichen und musealen Aufgabenschwerpunkte der Anstalt für diesen Zeitraum präzisiert werden.

(6) Von den Befugnissen des Direktors gemäß Abs. 2 bis 4 sind der kaufmännische Geschäftsführer und das bei der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verwendete Personal ausgenommen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Kaufmännischer Geschäftsführer

(1) Der kaufmännische Geschäftsführer ist zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und – unbeschadet der näheren Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Museumsordnung – für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt verantwortlich.“

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß für den kaufmännischen Geschäftsführer im Verhältnis zu dem bei der wirtschaftlichen Geschäftsstelle (§ 23) verwendeten Personal.“

17. § 16 lautet:

„§ 16 Bestellung der Geschäftsführer und Beendigung der Funktion

(1) Der jeweilige Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) ist von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von jeweils höchstens zehn Jahren zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Landesregierung hat gegenüber den Geschäftsführern sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen; dies umfasst insbesondere auch den Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Dienstvertrages des jeweiligen Geschäftsführers.

(3) Vor der Bestellung hat die Landesregierung die jeweilige Funktion des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat Aufschluss über die Aufgaben des Geschäftsführers zu geben und neben den allgemeinen Bestellungserfordernissen, die in Übereinstimmung mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Geschäftsführers festzulegen sind, jene besonderen Kenntnisse anzugeben, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden.

(4) Die Anforderungen gemäß Abs. 3 umfassen beim Direktor jedenfalls

1. eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im Museumswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
2. die Befähigung zur wissenschaftlichen Leitung einer Museumsabteilung (§ 19), der Abteilung für Vermittlung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) der Anstalt;
3. nachgewiesene Kenntnisse
 - a) der Museologie,
 - b) der Sammlungsverwaltung und
 - c) des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten.

(5) Der kaufmännische Geschäftsführer hat jedenfalls über Kenntnisse zur Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt sowie über praktische Erfahrungen im Bereich des Managements eines Kulturbetriebs oder eines sonstigen Unternehmens vergleichbarer Größenordnung aufzuweisen.

(6) Die Funktion des jeweiligen Geschäftsführers endet durch

1. Ablauf der Funktionsdauer,
2. Verzicht,
3. Abberufung oder
4. Tod.

(7) Der jeweilige Geschäftsführer darf einen Verzicht auf die weitere Ausübung seiner Funktion durch eine gegenüber der Landesregierung schriftlich abzugebende Erklärung leisten.

(8) Die Landesregierung hat den jeweiligen Geschäftsführer bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abzurufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte Missachtung von Weisungen oder der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.“

18. § 17 lautet:

„§ 17 Vertretung des jeweiligen Geschäftsführers

(1) Der jeweilige Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 24a) für den Fall seiner Verhinderung aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des jeweiligen Stellvertreters ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei Bedarf hat der jeweilige Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 24a) einen weiteren Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet, zum zweiten Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers zu bestellen und der Landesregierung die Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Für die Dauer einer Verhinderung des jeweiligen Geschäftsführers tritt an seine Stelle der (erste) Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers.“

19. § 18 lautet:

„§ 18 Wissenschaftliches Museumskollegium

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors bei der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sowie zur Förderung des Austausches mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und musealen Einrichtungen ist ein wissenschaftliches Museumskollegium – im Folgenden Museumskollegium genannt – einzurichten.

(2) Dem Museumskollegium obliegt die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealer Aufgaben der Anstalt, wenn das Museumskollegium dies für notwendig erachtet;
2. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms der Anstalt (§ 13 Abs. 1);
3. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. c);
4. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Sammlungsstrategie (§ 5a Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (§ 5a Abs. 3) und des Museumsberichts (§ 5a Abs. 5) der Anstalt;
5. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Museumsordnung (§ 24);
6. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung von Kostenersätzen (§ 33);
7. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Vorlage des Voranschlags (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1) der Anstalt;

8. die Mitwirkung an der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen der Anstalt auf Grundlage der vom Direktor der Anstalt hierfür erarbeiteten Vorschläge und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5).

(3) Der Direktor hat das Museumskollegium – unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs. 2 – in allen Angelegenheiten der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung auf sein ausdrückliches Verlangen hin zu hören.

(4) Dem Museumskollegium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Direktor;
2. die wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19);
3. der wissenschaftlichen Leiter der Abteilung für Vermittlung (§ 21);
4. der wissenschaftliche Leiter der Bibliothek (§ 22).

(7) Den Vorsitz im Museumskollegium führt der Direktor. Der Direktor hat das Museumskollegium nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Museumskollegium ist vom Direktor einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(8) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der kaufmännische Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Museumskollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Das Museumskollegium ist berechtigt, seinen Sitzungen weitere Bedienstete der Anstalt, insbesondere auch Vertreter der sonstigen Bediensteten, Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(10) Das Museumskollegium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel seiner sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Museumskollegiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Das Museumskollegium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist unverzüglich nach ihrer Beschlussfassung der Anstalt und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der Anstalt zu veröffentlichen.

(12) Die administrativen Bürogeschäfte des Museumskollegiums sind von der Anstalt zu führen.“

20. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sind in der Museumsordnung (§ 24) Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, die jedenfalls folgende Forschungsbereiche abdecken:

1. Archäologie und Geschichte,
2. Kunstgeschichte und Gegenwartskunst,
3. Naturwissenschaften und
4. Kulturwissenschaften.“

21. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben dürfen in der Museumsordnung (§ 24) Außenstellen eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich ist.“

22. § 20 Abs. 3 entfällt.

23. Im § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer“ eingefügt.

24. Die Überschrift des § 21 lautet:

**„§ 21
Abteilung für Vermittlung“**

25. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „museumspädagogische Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

26. In § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „museumspädagogischen Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

27. Im Einleitungsteil des § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „museumspädagogischen Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt, in § 21 Abs. 3 lit. g wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „:“ ersetzt und es wird § 21 Abs. 3 folgende lit. h angefügt:

„h) die interaktive Wissensvermittlung, insbesondere an Kinder und Jugendliche.“

28. Im § 22 Abs. 4 wird nach dem Wort „Direktors“ die Wortfolge „und des kaufmännischen Geschäftsführers“ eingefügt.

29. § 23 lautet:

„§ 23 Wirtschaftliche Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des kaufmännischen Geschäftsführers bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung aller administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt ist in der Anstalt eine wirtschaftliche Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Die Leitung der wirtschaftlichen Geschäftsstelle obliegt – unbeschadet des Abs. 3 – dem kaufmännischen Geschäftsführer.

(3) Bei Bedarf kann ein Bediensteter der Anstalt, der über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verfügt, mit der Leitung der wirtschaftlichen Geschäftsstelle betraut werden. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe tritt der betreffende Bedienstete in allen Angelegenheiten, die sich der kaufmännische Geschäftsführer nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Die besonderen fachlichen Kenntnisse nach dem ersten Satz sind in Übereinstimmung mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle festzulegen.

(4) Der wirtschaftlichen Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27);
2. die Erstellung und Durchführung des Voranschlages;
3. die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung;
4. die Erstellung des Jahresabschlusses;
5. die Koordination der automationsunterstützten Datenverarbeitung;
6. die Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum des Landes Kärnten stehen oder hinsichtlich der dem Land Kärnten aufgrund von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Nutzungsrechte zustehen (§ 2 Abs. 3 lit. a);
7. der Erwerb von Liegenschaften sowie von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b).

Sonstige Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 1 können in der Museumsordnung (§ 24) vorgesehen werden.

(5) Die Geschäftsführer haben sich bei der Leitung der Anstalt hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 der wirtschaftlichen Geschäftsstelle zu bedienen.

(6) Der kaufmännische Geschäftsführer hat in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Besorgung der der wirtschaftlichen Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) zu sorgen. Er hat die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenbesorgung laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Dabei ist nach Möglichkeit auch die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie die Schaffung und Erhöhung von Einnahmen anzustreben.“

30. Im § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „Direktors“ die Wortfolge „und des kaufmännischen Geschäftsführers sowie des Kuratoriums“ eingefügt.

31. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der Regelungen der inneren Organisation der Anstalt (Abs. 2 lit. a) sind Museumsabteilungen (§ 19) und Außenstellen (§ 20) einzurichten. Weitere Museumsabteilungen sind

einzurichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben (§ 2) erforderlich ist.“

32. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24d eingefügt:

**„§ 24a
Kuratorium**

(1) Zur Überwachung der Leitung der Anstalt ist – unbeschadet der Aufsicht des Landes gemäß § 37 – ein Kuratorium einzurichten.

(2) Das Kuratorium ist befugt, auf sein ausdrückliches Ersuchen hin jederzeit einen Bericht über die von der Anstalt zu besorgenden Aufgaben zu verlangen sowie sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt einzusehen und zu prüfen. Ein entsprechendes Verlangen ist – innerhalb des betroffenen Zuständigkeitsbereiches – an den Direktor oder an den kaufmännischen Geschäftsführer der Anstalt zu richten und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Das Kuratorium ist befugt, für einzelne seiner Aufgaben besondere Sachverständige zu betrauen.

(3) Dem Kuratorium obliegt - neben den in Abs. 2 genannten Aufgaben - die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen vor der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen der Anstalt auf Grundlage der vom Direktor der Anstalt hierfür erarbeiteten Vorschläge und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5);
2. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealer Aufgaben der Anstalt, wenn das Kuratorium dies für notwendig erachtet;
3. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Sammlungsstrategie (§ 5a Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (§ 5a Abs. 3) und des Museumsberichts (§ 5a Abs. 5) der Anstalt;
4. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms der Anstalt (§ 13 Abs. 1);
5. die Entscheidung über eine grundlegende Frage der Geschäftsführung, über die zwischen den Geschäftsführern kein Einvernehmen erzielt werden kann und die durch einen oder beide Geschäftsführer dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 14a Abs. 3);
6. die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren zur Erlassung einer Museumsordnung (§ 24);
7. die Abgabe einer Stellungnahme zum Stellenplan der Anstalt (§ 26);
8. die Abgabe von Empfehlungen zur Personalentwicklung und personalpolitischen Grundsätzen der Anstalt;
9. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Vorlage des Voranschlags (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1) der Anstalt;
10. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Haushaltsordnung der Anstalt (§ 29 Abs. 7);
11. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung von Kostenersätzen (§ 33);
12. die Abgabe einer Stellungnahme zum Stand der Verwirklichung der Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements (§ 29 Abs. 5);
13. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. c);
14. die Erstattung eines jährlichen Berichtes an die Landesregierung über die wirtschaftliche Gebarung der Anstalt und die Einhaltung der Grundsätze der ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) bis zum 30. Juni des Folgejahres; der Bericht ist der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen;
15. die Abgabe sonstiger Empfehlungen, Stellungnahmen oder Berichte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt, wenn dies das Kuratorium für notwendig erachtet oder die Landesregierung das Kuratorium hierum ersucht.

(4) Das Kuratorium ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 erforderlich ist, befugt, durch seine Mitglieder in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung von der Anstalt zu verlangen.

§ 24b Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 2) und einem Mitglied ohne Stimmrecht. Im Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Endens seiner Tätigkeit bis zur Neubestellung wird ein Mitglied durch sein Ersatzmitglied vertreten. Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Bei der Auswahl der zu bestellenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese über die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums erforderliche persönliche und fachliche Befähigung gemäß Abs. 2 verfügen und keine Unvereinbarkeit oder Befangenheit gemäß den Abs. 4 bis 7 vorliegt.

(2) Von den von der Landesregierung zu bestellenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums muss bzw. müssen

1. zwei Mitglieder über ein entsprechendes Fachwissen in einem jener Aufgabenbereiche, für welche Museumsabteilungen innerhalb des Landesmuseums gemäß § 19 Abs. 1 einzurichten sind oder allgemein im Bereich der Museumswissenschaften, verfügen,
2. ein Mitglied rechtskundig sein,
3. zwei Mitglieder über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügen,
4. ein Mitglied Vertreter der für das Kärntner Landesmuseumsgesetz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung und
5. ein Mitglied Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Landesfinanzen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung sein.

(3) Das Mitglied des Kuratoriums ohne Stimmrecht ist von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten der Anstalt zu bestellen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Direktor oder kaufmännischer Geschäftsführer sein oder in einem sonstigen Dienstverhältnis zur Anstalt stehen. Sie dürfen ferner nicht Werkverträge oder Konsulentenverträge mit der Anstalt abschließen oder innerhalb eines Jahres vor ihrer Bestellung eine solche Tätigkeit ausgeübt haben.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums ist befangen und darf an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen:

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 6) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(6) Angehörige im Sinne des Abs. 5 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zu anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(7) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 6 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(8) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

(9) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums fällt mit der Gesetzgebungsperiode des Landtages zusammen; sie erstreckt sich jedenfalls bis zur Bestellung der neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder).

(10) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium erlischt durch das Enden der Funktionsperiode (Abs. 9), durch Tod, durch Verzicht (Abs. 11) und durch Abberufung (Abs. 12).

(11) Unbeschadet des Abs. 8 ist jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums berechtigt, durch eine an die Landesregierung gerichtete schriftliche Verzichtserklärung vorzeitig aus dem Amt zu

scheiden. Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) voraussichtlich länger als sechs Monate an der Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums verhindert, ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 und Abs. 9 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(12) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums abzurufen, wenn sich das Mitglied einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere des wiederholten unentschuldigtem Fernbleibens von Sitzungen des Kuratoriums oder der Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung (Abs. 14), schuldig gemacht oder sonst seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(13) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 und Abs. 9 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(14) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie unterliegen, sofern bundes- oder landesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen im Zuge ihrer Funktion bekanntgewordenen Informationen, insbesondere zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses der Anstalt. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kuratorium bestehen; die Anstalt kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) oder ein ehemaliges Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums von der Pflicht zur Geheimhaltung entbinden.

(15) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Auslagenersätze der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums hat die Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

(16) Die administrativen Bürogeschäfte des Kuratoriums sind von einer Geschäftsstelle zu führen, die bei der für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung einzurichten ist.

§ 24c Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Landesregierung hat das Kuratorium zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung hat das Kuratorium aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

(2) Das Kuratorium hat sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist unverzüglich nach ihrer Beschlussfassung der Anstalt und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der Anstalt zu veröffentlichen.

(3) Für Wahlen und Beschlüsse des Kuratoriums sind die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn dies unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung verlangen.

(5) Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums zu führen.

(6) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Das Kuratorium ist befugt, seinen Sitzungen den Direktor, den kaufmännischen Geschäftsführer, weitere Bedienstete der Anstalt, Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(8) Das Kuratorium ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Vertreter des „Geschichtsvereins für Kärnten“ und des „Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten“ zu einer Sitzung des Kuratoriums oder zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem wissenschaftlichen Museumskollegium (§ 24d) beizuziehen.

§ 24d
Gemeinsame Sitzungen des Kuratoriums und des
Museumskollegiums

(1) Das wissenschaftliche Museumskollegium (§ 18) und das Kuratorium (§ 24a) haben mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten. Der Direktor hat im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Das Kuratorium und das wissenschaftliche Museumskollegium sind ferner zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, wenn dies jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums verlangt; Abs. 1 letzter Satz gilt hierbei sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Museumskollegium und das Kuratorium haben in ihrer gemeinsamen Sitzung die längerfristigen Strategien und Entwicklungsziele der Anstalt sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt zu erörtern.“

33. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Besorgung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unterstehen die Bediensteten der Anstalt dem Direktor, soweit sie jedoch in der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verwendet werden, dem kaufmännischen Geschäftsführer. Ferner sind sie im Rahmen der inneren Organisation der Anstalt aufgrund der Museumsordnung (§ 24) ihren jeweiligen Vorgesetzten unterstellt und an deren Weisungen gebunden.“

34. § 25 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Bei der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und in künstlerischen Belangen sind die Bediensteten des Höheren Dienstes der Anstalt nicht an Weisungen gebunden;“

35. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer dürfen im Einvernehmen nach Maßgabe des Stellenplanes (§ 26) Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufnehmen.“

36. Im § 27 Abs. 6 wird die Wortfolge „darf der Direktor“ durch die Wortfolge „dürfen der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer im Einvernehmen“ ersetzt.

37. § 29 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen und dem Kuratorium (§ 24a) zur Stellungnahme zu übermitteln; die Stellungnahme des Kuratoriums hat nachrichtlich auch an die Landesregierung zu ergehen.“

38. In § 29 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „museumspädagogische Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

39. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben der Anstalt nicht sichergestellt wäre. Die Landesregierung hat hierbei auch die Stellungnahme des Kuratoriums (§ 24a) in Erwägung zu ziehen.“

40. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hat die Anstalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Dies schließt die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt (§ 2), die innere Organisation der Anstalt (§ 24 Abs. 2 lit. a) und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein.“

41. Im § 29 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der kaufmännische Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Direktor“ ersetzt.

42. § 29 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist dem Kuratorium (§ 24a) zur Stellungnahme zu übermitteln; die Stellungnahme des Kuratoriums hat nachrichtlich auch an die Landesregierung zu ergehen.“

43. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer haben“ ersetzt.

44. Im § 35 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer haben im Einvernehmen“ ersetzt.

45. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Amt der Landesregierung obliegen als Hilfsorgan des Direktors sowie des kaufmännischen Geschäftsführers die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich jener Bediensteten der Anstalt, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, sowie die Ausfertigung von Bescheiden nach § 28 in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes; das Amt der Landesregierung hat hierbei im Namen des Direktors bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers und nach seinen Weisungen tätig zu werden.“

46. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Direktor darf“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer dürfen im Einvernehmen“ ersetzt.

47. § 37 Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Die Anstalt unterliegt – unbeschadet der Einrichtung eines Kuratoriums gemäß den §§ 24a und 24b – der Aufsicht des Landes Kärnten.

(2) Die Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.

(3) Die Aufsicht der Landesregierung über die Anstalt erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Museumsordnung (§ 24);
2. die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
3. die Überprüfung der Gebarung der Anstalt, insbesondere
 - a) die Beachtung der Grundsätze nach § 29 Abs. 6,
 - b) die Einhaltung der im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

(4) Von der Aufsicht der Landesregierung über die Anstalt ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und künstlerischer Belange (§ 25 Abs. 2).

(5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, von der Anstalt jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Die Anstalt hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen. Die Landesregierung darf dem jeweils in Betracht kommenden Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Anstalt – ausgenommen hinsichtlich der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und künstlerischer Belange – auf schriftlichem Weg, sofern dies zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erforderlich ist, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen eines Geschäftsführers, die mit Weisungen der Landesregierung oder mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, hat die Landesregierung das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes anzuwenden.

(6) Im Rahmen der Aufsicht über die Gebarung der Anstalt ist die Landesregierung – unbeschadet des Abs. 5 – befugt, durch ihre Organe

1. in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge und dergleichen) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie
2. Erhebungen vor Ort (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

Die Landesregierung kann im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes auch das Kuratorium um die Abgabe von Empfehlungen, Stellungnahmen oder Berichten ersuchen.“

48. Im § 37 Abs. 7 wird die Wortfolge „dem Direktor der Anstalt“ durch die Wortfolge „den Geschäftsführern (§ 14a Abs. 1)“ ersetzt.

49. Dem § 38a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2017.“

50. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit sich die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) in Kraft gesetzt werden.

(3) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Anstalt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 hat der Direktor bis spätestens Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Sammlungsstrategie der Anstalt gemäß Art. I Z 6 (§ 5a Abs. 1) festzulegen.

(5) Abweichend von Abs. 1 hat der Direktor erstmals beginnend mit dem Jahr ein Sammlungskonzept gemäß Art. I Z 6 (§ 5a Abs. 3) festzulegen und einen Museumsbericht gemäß Art. I Z 6 (§ 5a Abs. 5) vorzulegen.

(6) Abweichend von Abs. 1 sind die Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe des Art. I Z 32 (§ 24b) von der Landesregierung für die Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode zu bestellen. Die Zuleitung von Schriftstücken im Rahmen der dem Kuratorium obliegenden Anhörungs- und Stellungnahmerechte darf bis zur erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums unterbleiben.

(7) Abweichend von Abs. 1 hat der Direktor bis spätestens Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) für die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements gemäß Art. I Z 40 (§ 29 Abs. 5) zu sorgen und in diesem Zusammenhang Compliance-Richtlinien zu erstellen.

(8) Abweichend von Abs. 1 hat die Landesregierung die Verordnung gemäß Art. I Z 32 (§ 24b Abs. 14), mit welcher die Auslagenersätze für die Mitglieder des Kuratoriums festzusetzen sind, bis spätestens Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) zu erlassen.